

Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen

(Stand: März 2006)

- 1 Bestandsaufnahme**
 - 1.1 Beschreibung des Entsorgungsgebietes**
 - 1.2 Vorhandene Entsorgungsstruktur**
 - 1.3 Darstellung der Organisationsform der Entsorgung**
 - 1.4 Daten über das Abfallaufkommen**
 - 1.5 Abfallvermeidung**
 - 1.6 Abfallverwertung**
 - 1.6.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG)**
 - 1.6.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen**
 - 1.6.3 Erfassung und Verwertung von Althölzern**
 - 1.6.4 Sonstige Verwertung**
 - 1.7 Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen**
 - 1.8 Darstellung der Kosten der Entsorgung**
 - 1.9 Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 15 KrW-/AbfG**
- 2 Zukünftige Entwicklung**
- 3 Zielvorstellungen**
- 4 Fortschreibung**
 - 4.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
 - 4.2 Beschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes**
 - 4.3 Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen

(Stand: März 2006)

Nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG (zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005) in Verbindung mit § 5 NAbfG müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 15 KrW-/AbfG ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle erstellen. Dieser Leitfaden enthält die Anforderungen an die zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte.

1 Bestandsaufnahme

1.1 Beschreibung des Entsorgungsgebietes

Die Basisdaten des Entsorgungsgebietes bilden die Grundlage für die abfallwirtschaftlichen Prognosen. Dazu sind insbesondere Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- Bevölkerungszahl und -entwicklung,
- Anzahl der Haushalte,
- Gewerbestruktur und -entwicklung,
- Größe des Entsorgungsgebietes.

Die gewerbebezogenen Daten müssen nur dann vertieft dargestellt werden, wenn die dem örE überlassenen Gewerbeabfallmengen tatsächlich bedeutend sind.

1.2 Vorhandene Entsorgungsstruktur

Die vorhandene Entsorgungsstruktur ist hinsichtlich der folgenden Punkte zu erfassen und zu beschreiben:

- Sammel- und Transportsysteme
- Behandlungsanlagen (kommunale und private Anlagen, Einzugsgebiete, Kapazitäten) für Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind
- Zwischenlager, Umschlagstationen
- Deponien mit Einzugsgebiet
- verfügbare oder vertraglich gebundene Kapazitäten außerhalb des Planungsgebietes.

1.3 Darstellung der Organisationsform der Entsorgung

Die Organisationsform der Entsorgung ist zu erläutern (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Zweckverband, private Unternehmen, karitative Organisationen ...).

1.4 Daten über das Abfallaufkommen

Das Abfallaufkommen ist darzustellen. Die Darstellung soll

- alle Fraktionen, die der örE getrennt erfasst bzw. erfassen lässt, und
- alle mengenmäßig relevanten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese dem örE überlassen werden,

umfassen. Grundlage hierfür ist die Systematik der AVV (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis). Durchgeführte Abfallanalysen sind zu verwenden.

1.5 Abfallvermeidung

Folgende Punkte sind darzustellen:

- Strukturen und Angebote der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 8 NAbfG,
- Gestaltung der Abfallgebühren hinsichtlich abfallvermeidender Anreize gemäß § 12 Abs. 2 NAbfG
- kommunale Steuerungsinstrumente (z. B. Abfallvermeidungsgebote in der Abfallsatzung, Erhebung kommunaler Abgaben, Abfallberatungsbüros).

1.6 Abfallverwertung

1.6.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Es ist darzulegen, wie die Erfassung und Bereitstellung sowie - soweit hiervon Gebrauch gemacht wird - die Eigenverwertung einer oder mehrerer Gruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG erfolgt.

Im Einzelnen ist darzustellen:

1. Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem (unentgeltlich) (§ 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG)
2. Annahme welcher Gruppen an welchen Sammelstellen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 ElektroG)
3. Nennung weiterer installierter Erfassungsmöglichkeiten für Elektroaltgeräte (§ 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG) (Schadstoffmobil, Sperrmüllsammlung o. ä.) unterteilt nach

- a. unentgeltlich
 - b. entgeltlich
4. Anzahl und Ort der Abholstellen (§ 9 Abs. 4 ElektroG)
 5. Inanspruchnahme der Eigenverwertung (§ 9 Abs. 6 Satz 1 ElektroG) und Nennung der Gruppe/der Gruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG
 6. Darlegung der Maßnahmen zur Pflichtenerfüllung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 ElektroG und Mengenbilanz bei Eigenverwertung.

1.6.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Gemäß § 7 Abs. 1 NAbfG sind insbesondere kompostierbare Abfälle getrennt einzusammeln und zu verwerten. Erfassung und Verwertung sind darzustellen.

1.6.3 Erfassung und Verwertung von Althölzern

Gemäß § 1 Abs. 2 AltholzV unterliegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der AltholzV, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen. Die Umsetzung der §§ 3, 8, 9 und 10 AltholzV ist darzustellen.

1.6.4 Sonstige Verwertung

Sofern weitere Verwertungsaktivitäten vorhanden sind, sind diese darzustellen.

1.7 Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Die Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle ist darzustellen. Auf folgende Punkte ist einzugehen:

- Organisation der Sammlung (Schadstoffannahmestellen, mobile Sammlung),
- Problemabfälle aus Haushaltungen,
- Gewerbliche Sonderabfallkleinmengen,
- Sonderabfallzwischenlager.

Es ist darzulegen, wie die Erfassung von Gerätebatterien und -akkumulatoren aus privaten Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe organisiert ist.

1.8 Darstellung der Kosten der Entsorgung

Die Entsorgungskosten sowie die Gebührenstrukturen sind darzustellen.

1.9 Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 15 KrW-/AbfG

Gemäß § 10 NAbfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen, die im Wald oder in der übrigen freien Landschaft verbotswidrig lagern. Ähnliches regelt § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht und die erfassten Abfallmengen sind darzustellen.

2 Zukünftige Entwicklung

Für eine sachgerechte und zukunftsorientierte Abfallwirtschaftsplanung, insbesondere für die Schaffung ausreichender Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten, muss die zu erwartende Entwicklung (Menge und Zusammensetzung der Abfälle) abgeschätzt werden. Diese Abschätzung sollte mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden.

3 Zielvorstellungen

Hier sind die Ziele zu erläutern, die mittel- und langfristig erreicht werden sollen. Anhand der Daten des Ist-Zustandes (Nr. 1) und der Prognose (Nr. 2) sind Planungen aufzustellen oder weiterzuentwickeln. Diese Planungen sollen alle Teilschritte (Vermeidung, Sammlung und Transport, Verwertung; Restabfallbehandlung und Abfallablagerung) zusammenführen.

Die Darstellungstiefe richtet sich danach, welche Bereiche der Abfallentsorgung zukünftig verändert werden sollen. Soll beispielsweise das Transportsystem oder die Abfuhrsystematik verändert werden, müssen verschiedene Varianten betrachtet werden und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden.

Bei Planungsvarianten für Abfallbehandlungsanlagen sind insbesondere zu den Punkten Anlagentechnik, Wirtschaftlichkeit und Umweltaspekte konkrete Aussagen zu machen und gegeneinander abzuwägen.

Die vorgesehenen Zeithorizonte für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen.

4 Fortschreibung

Gemäß § 5 Abs. 1 NAbfG ist das Abfallwirtschaftskonzept regelmäßig fortzuschreiben. Es ist insbesondere dann fortzuschreiben, wenn sich wesentliche Faktoren geändert haben (z. B. eine Abfallentsorgungsanlage errichtet/stillgelegt werden soll, sich die Abfallmenge oder -zusammensetzung wesentlich geändert hat oder sich die Organisation der Abfallentsorgung geändert hat/ändern soll).

4.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung, der wesentlichen Änderung und der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Entwürfe sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Denjenigen, die rechtzeitig Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben (§ 5 Abs. 2 NAbfG).

Eine allgemeine und abschließende Liste der Träger öffentlicher Belange (TöB) kann aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten nicht genannt werden.

Das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange in Anhang 17 der Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) einschließlich der Bestimmungen in § 4 VV-BauGB bietet allerdings einen guten Anhalt, um für die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes unter Berücksichtigung der sachlichen und örtlichen Betroffenheiten im Einzelfall zu prüfen, welche Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Insbesondere sind die nachstehenden Stellen zu beteiligen:

- Niedersächsisches Umweltministerium als Träger der Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 KrW-/AbfG,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,
- benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- nach BNatSchG anerkannte Verbände (diese sind der unteren Naturschutzbehörde bekannt),
- Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer,
- Landwirtschaftskammer und Landvolkvertretung,
- kommunale Dienststellen, deren Belange berührt sein können
- Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH als Zentrale Stelle für Sonderabfälle.

4.2 Beschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes

Das Abfallwirtschaftskonzept wird von der Vertretung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschlossen. Es ist dem Niedersächsischen Umweltministerium als der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 NAbfG) und öffentlich bekannt zu machen.

4.3 Strategische Umweltprüfung

In aller Regel haben Abfallwirtschaftskonzepte keinen rahmensetzenden Charakter und unterliegen insoweit nicht den Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung (SUP). Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVP-Gesetz ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) bei einem Abfallwirtschaftskonzept durchzuführen, das einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben. Die zuständige Behörde hat daher frühzeitig festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP besteht. Das Abfallwirtschaftskonzept könnte gemäß § 14 b Abs. 3 UVP-Gesetz z. B. dann einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, wenn es Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten würde.